

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Amt Büchen

- vertreten durch den Amtsvorsteher

und

dem Schulverband Müssen

- vertreten durch den Schulverbandsvorsteher

über die

Übertragung und Erledigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes Müssen auf das Amt Büchen

Präambel

Die Vereinbarung der Übertragung und Erledigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte erfolgt auf Grundlage der §§ 1, 2 Abs. 3, 3 und 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. S. 122) und des § 10 der Verbandssatzung des Schulverbandes Müssen vom 03.05.2023.

§ 1

Übertragung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Gemäß § 10 der Verbandssatzung des Schulverbandes Müssen werden die Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch das Amt Büchen wahrgenommen.

Zu diesem Zweck überträgt der Schulverband Müssen und übernimmt das Amt Büchen alle Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes Büchen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung.

Die Aufgabe geht nach erfolgter Bekanntmachung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages auf das Amt Büchen über.

Alle Verwaltungsbereiche im Amt Büchen stehen dem Schulverband Müssen uneingeschränkt zur Verfügung und sichern so den reibungslosen Ablauf der laufenden Verwaltungsgeschäfte.

§ 2

Haushaltsführung

Es wird in Anlehnung an § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung bestimmt, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird.

§ 3

Kassengeschäfte und Anordnungsbefugnis

Der Schulverband Müssen bedient sich zur Erledigung seiner Kassengeschäfte in vollem Umfang des Kassenverfahrens des Amtes Büchen. Eine Abgrenzung zwischen der Kassenführung des Schulverbandes Müssen und der Einheitskasse des Amtes Büchen ist zu gewährleisten.

Die Anordnungsbefugnis verbleibt beim Schulverbandsvorsteher. Er ist berechtigt, die Anordnungsbefugnis auf Beschäftigte des Amtes Büchen zu übertragen.

§ 4

Verwaltungskostenerstattung an das Amt Büchen

Der Schulverband Müssen zahlt für die Inanspruchnahme der Verwaltung dem Amt Büchen einen Verwaltungskostenbeitrag, der jährlich unter Zugrundelegung der Ansätze des Finanzplanes des Schulverbandes errechnet wird. Die Entschädigung beträgt 3 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gem. § 3 GemHVO-Doppik abzgl. des Ansatzes über den Verwaltungskostenbeitrag.

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter der Einhaltung der Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres von den Beteiligten schriftlich unter Angabe einer Begründung gekündigt werden.

Büchen, den

Müssen, den

Amtsvorsteher

Schulverbandsvorsteher